

**Der Senator
für Umwelt, Bau und Verkehr**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr • Contrescarpe 72 • 28196 Bremen

Bundesverwaltungsgericht
9. Senat
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Auskunft erteilt
Thorsten Bergt
Dienstgebäude
Contrescarpe 73
Zimmer C 5.15
Tel. +49 421 3 61-170 57
Fax +49 421 4 96-17 057
E-Mail
thorsten.bergt@bau.bremen.de

Bundesverwaltungsgericht	
Az.:	
Eing.:	25. Juli 2019
Sen. 9	Doppel Ant. fach
Anlagen wie unten / umseitig angegeben	

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-1
Bremen, 25.7.2019

In dem Verfahren

9 VR 4.19

gegen

Freie Hansestadt Bremen

diese vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

beschränke ich die sofortige Vollziehbarkeit des hier angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Mai 2019 unter Zugrundelegung der Bauablaufplanung auf die Durchführung der Kampfmittelberäumung im Bereich der planfestgestellten Flächen. Im Übrigen setze ich die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses zunächst aus, behalte mir aber vor, die Aussetzungserklärung zu einem späteren Zeitpunkt ggf. vollständig oder in Teilen wieder zurückzunehmen.

Keinesfalls ist mit der jetzigen Aussetzungserklärung zugleich auch die Erklärung abgegeben, dass ein öffentliches Interesse an dem sofortigen Vollzug der Maßnahme nicht besteht. Die Abgabe einer

- Seite 1 von 2 -

P Dienstgebäude
Contrescarpe 73
28196 Bremen

E Eingang
Contrescarpe 73
28196 Bremen

H Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Herdentor

Poststelle:
T (0421) 381 2407
F (0421) 381 2050
E-mail office@bau.bremen.de

Hochgarage Herdentor
Hochgarage Am Hauptbahnhof

Internet: <http://www.bauumwelt.bremen.de/>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 381-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

solchen Erklärung wäre auch nicht möglich, weil es sich vorliegend um eine Maßnahme des vorrangigen Bedarfs handelt, für die bereits der Gesetzgeber selbst das öffentliche Interesse eines sofortigen Vollzuges, nämlich im konkreten Falle zum Zwecke der Beseitigung einer Engpassstelle im Fernstraßennetz festgestellt hat, vgl. Ziffern 498 der Anlage zum Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen.

Dem Schriftsatz vom 19.7.2019 der Antragsteller ist also entgegenzutreten, wenn diese erklären, dass mit der Umsetzung von Teilmaßnahmen *unnötige Kosten aufgewandt* würden, die im Falle der seitens der Kläger begehrten Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses verbunden wären. Vielmehr hat der Gesetzgeber ein solches abstraktes Risiko mit seiner normativen Entscheidung bewusst in Kauf genommen und damit zugleich ein besonderes, nämlich gesteigertes öffentliches Interesse an der Umsetzung dieser Maßnahme des vorrangigen Bedarfs erzeugt.

Die jetzige Aussetzungserklärung kann deshalb nur unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, diese zu einem späteren Zeitpunkt ggf. vollständig oder in Teilen wieder zurückzunehmen, weil das konkrete öffentliche Interesse die sofortige vollständige oder teilweise Umsetzung der Maßnahme erfordert. Hiergegen könnte dann erneut Eilrechtsschutz beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thorsten Bergt